

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 5

Montag, 14.02.2025

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 12/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten; Errichtung einer Naturpoolanlage sowie eines Gartenhauses als Nebenanlagen, Änderung der Freiflächengestaltung Westseite/Uferbereich mit Errichtung eines Holzdecks, Anpassung Pflanzenlisten
Tektur zur Baugenehmigung vom 27.05.2024, Az. B-2023-2800“ auf dem Grundstück Flurnr. 489/1 der Gemarkung Pöring“
- 13/99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn



12/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2024-3687) erlässt für das Bauvorhaben „**Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten; Errichtung einer Naturpoolanlage sowie eines Gartenhauses als Nebenanlagen, Änderung der Freiflächengestaltung Westseite/Uferbereich mit Errichtung eines Holzdecks, Anpassung Pflanzenlisten**
Tektur zur Baugenehmigung vom 27.05.2024, Az. B-2023-2800“ auf dem Grundstück Flurnr. 489/1 der Gemarkung Pöring folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

Tekturplan vom 18.12.2024

Freiflächengestaltungsplan vom 20.11.2024

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.



Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 28.01.2025

Petra Steinbach

13/99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), sowie Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung am 11.02.2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgegeben wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.884.000,--
Verwaltungshaushalt		€
und		
im	in den Einnahmen und Ausgaben mit	234.000,-- €
Vermögenshaushalt		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **2.324.000,- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 31.12.2023 insgesamt **14.617** Einwohner. Für die



Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf **159,00 €** festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage im VG-Bereich (**VG-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.
3. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt des Schulbereichs** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schüler der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (**Schul-Verwaltungsumlage**), wird auf **811.000,-- €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der **Umlage im Verwaltungshaushalt** nach der Schülerzahl (**347** Schüler, Stand: 01.10.2024) wird der Betrag je Schüler auf **2.337,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage im Schul-Bereich (**Schul-Vermögensumlage**) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom Erscheinen im Amtsblatt im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, 85625 Glonn, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer 209 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während des ganzen Jahres im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitliegt.

gez.

Oswald
Gemeinschaftsvorsitzender

Glonn, den 14.02.2025